

**SCHRIFTLICHE GESAMTPRÜFUNG**  
**aus Strafrecht am 13. 6. 2023**  
**Schwaighofer / Venier**

---

**I.**

T geht in einen Supermarkt, um ein paar Lebensmitteleinkäufe zu tätigen. Die Hitze des Tages hat ihn durstig gemacht. Er nimmt aus dem Kühlregal eine Flasche Radler und trinkt sie gleich im Geschäft aus, ohne sie bezahlen zu wollen. Die Flasche stellt er zunächst in den Einkaufswagen. Bevor er zur Kasse geht, legt er die Flasche in den Pfandautomaten. Der Automat erkennt die Flasche auf Grund der Größe und Form als Pfandflasche und gibt einen Pfandbon über 50 Cent aus, der in allen Filialen der Supermarktkette eingelöst werden kann. An der Kasse übergibt T den Pfandbon der Kassiererin, die ihn einlöst. So bezahlt T für seine Waren um 50 Cent weniger.

***Prüfen Sie die Strafbarkeit von T!***

**II.**

Firmenchef F erhält von A den Auftrag zur Lieferung von drei Spezialmaschinen im Wert von 180.000 € bis zum 31.12.2022. Vereinbarungsgemäß leistet A bei Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von 60.000 €.

Auf Nachfrage Anfang Jänner 2023 teilt F dem A mit, dass es aufgrund von Lieferschwierigkeiten von bestimmten Maschinenteilen zu einer Verzögerung komme. Als die Maschinen Ende April 2023 noch immer nicht geliefert sind, wird es A zu bunt und er verlangt von F die sofortige Rückzahlung der angezahlten 60.000 €. Weil F überhaupt nicht reagiert, erstattet A gegen F Anzeige.

A stellt dem Polizisten P, bei dem er die Anzeige erstattet, 300 € in bar in Aussicht, wenn er besonders rasch mit den Ermittlungen gegen die Firma F beginnt. P geht auf das Angebot ein. Sie vereinbaren ein weiteres Treffen in zwei Wochen für die Geldübergabe. Aber schon vorher fliegt die Sache auf.

***Prüfen Sie die Strafbarkeit von F, A und P!***

**Viel Erfolg!**